



HVBG

HVBG-Info 08/1999 vom 05.03.1999, S. 0703 - 0706, DOK 142.27; 142.27/017-SG

**Zur Anhörung nach § 24 SGB X - Urteile des SG Karlsruhe vom 03.04.1998 - S 4 SB 2105/97 - und des LSG Bremen vom 15.07.1998 - L 3 Vs 48/97**

Zur Anhörung nach § 24 SGB X;  
hier: Urteil des Sozialgerichts (SG) Karlsruhe vom 03.04.1998  
- S 4 SB 2105/97 - (rechtskräftig)

Leitsatz:

Die im Vorverfahren unterbliebene Anhörung nach § 24 SGB X führt bei isolierter Anfechtungsklage zur Aufhebung des Ausgangsbescheides.

Urteil des SG Karlsruhe vom 03.04.1998 - S 4 SB 2105/97 -

Das mit dem Antrag konkretisierte Klagebegehren der Klägerin war - zunächst - nicht lediglich auf die Aufhebung des Teilabhilfebescheides und des Widerspruchsbescheides gerichtet, sondern auch auf die des Ausgangsbescheides, weil der Teilabhilfebescheid die Eingriffstiefe durch Anhebung des GdB um 10 zwar minderte, aber auch durch diese Entscheidung die von der Klägerin durch den Bescheid v. 13.10.1992 erlangte Rechtstellung zu ihrem Nachteil wandelte, nämlich von einem Status quo in einen solchen quo minus (vgl. BVerwG NJW 1983, 2044/2045).

Hier nach Aufhebung von Teilabhilfe- und Widerspruchsbescheid der Prozeßlage angepaßt nunmehr lediglich die Aufhebung des Ausgangsbescheides zu begehren, steht in der freien Disposition der Klägerin.

Bei einem derartigen Klageziel bilden jedoch der Ausgangsbescheid sowie Teilabhilfebescheid mit dem Widerspruchsbescheid eine Einheit.

Eine isolierte Entscheidung etwa nur über den Widerspruchsbescheid (§ 79 Abs. 2 VwGO in entsprechender Anwendung) kommt nicht in Betracht (so wohl auch BSGE 69, 247/254; a.A. BSG Breith. 1997, 464 ff.).

Zwar enthalten sowohl der Teilabhilfebescheid als auch der Widerspruchsbescheid in Fallkonstellationen wie der vorliegenden jeweils eine erstmalige zusätzliche, selbständige Beschwer, weil sie beide unter Verletzung der Vorschrift des § 24 Abs. 1 SGB ergingen.

Nach dieser Vorschrift ist dem Beteiligten, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in seine Rechte eingreift, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen zu äußern.

Diese Bestimmung gilt auch für das - gesamte - Widerspruchsverfahren (vgl. BSG v. 25.10.1988 - 12 RK 20/87; BSGE 69, 247/254; BSG Breith. 1997, 464/465). Rechtsfolge der unterbliebenen Anhörung ist die Aufhebung des angefochtenen

Verwaltungsaktes, weil die versagte Gewähr rechtlichen Gehörs einen absoluten Aufhebungsgrund darstellt (vgl. BSG Breith. 1978, 495).

Wenngleich es grundsätzlich möglich ist, dem Verwaltungsakt anhaftende Verfahrensmängel, insbesondere auch die unterlassene Anhörung durch den Widerspruchsbescheid zu heilen (§ 42 Satz 2 letzte Alternative SGB X), scheidet eine solche Heilung aus, wenn Teilabhilfebescheid und Widerspruchsbescheid mit einem derartigen Fehler behaftet sind, unabhängig davon, ob eine andere Entscheidung in der Sache hätte ergehen können (vgl. BSGE 44, 207/214 = Breith. 1978, 495/499).

Eine Heilung des mangelnden rechtlichen Gehörs im gerichtlichen Verfahren ist der Behörde versagt, weil für die Beurteilung der streitigen Bescheide maßgeblich auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung, d.h. auf den des Erlasses des Widerspruchsbescheides abzustellen ist; das nachfolgende gerichtliche Verfahren bleibt bei der Würdigung der Rechtmäßigkeit des Widerspruchsbescheides unberücksichtigt.

Steht mithin fest, daß ein so ergangener Teilabhilfebescheid und Widerspruchsbescheid rechtswidrig sind, bleibt es der Klägerin überlassen, lediglich den Teilabhilfebescheid und/oder den Widerspruchsbescheid anzugreifen oder aber auch den Ausgangsbescheid anzufechten, denn Gegenstand der Anfechtungsklage ist der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er letztlich durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat (§ 95 SGG), denn die Klägerin bestimmt aufgrund ihrer Dispositionsbefugnis den Streitgegenstand.

Eine isolierte Aufhebung lediglich des Abhilfe- und Widerspruchsbescheides ist nur möglich, wenn sich die Klage selbständig auch gegen diese richtet und wenn die Voraussetzungen des § 79 Abs. 2 VwGO erfüllt sind (vgl. BVerwGE 13, 195/198; 70, 196/197).

Hier haben indessen bereits der Teilabhilfe- und der Widerspruchsbescheid den Ausgangsbescheid derart geändert, daß dieser nur noch in deren Gestalt existiert. Dies folgt daraus, daß der Ausgangsbescheid aus einem verfügenden und einem begründenden Teil besteht und eine Gestaltveränderung durch Abhilfe- und Widerspruchsbescheid immer schon dann anzunehmen ist, wenn einer dieser Teile nicht mehr identisch ist.

Bekräftigt letztlich der Widerspruchsbescheid die Entziehung der erlangten Rechtsposition, so erweitert er damit zugleich den verfügenden Teil der Anordnung auf den maßgeblichen Zeitpunkt seines Erlasses, d.h. die Widerspruchsbehörde regelt, daß der hoheitliche Eingriff der teilweisen Entziehung trotz etwaiger weiterer Sachverhaltsermittlungen oder trotz des Zeitablaufs Bestand hat, weiterhin Gültigkeit besitzt (vgl. BVerwG v. 30.4.1996 - 6 B 77/95; BVerwG v. 26.2.1987 - 4 B 24/87). Mithin haben hier zunächst der Teilabhilfebescheid nach § 85 SGG und sodann der Widerspruchsbescheid den Ausgangsbescheid i.S. des § 95 SGG gestaltet, nachdem der Beklagte im Vorverfahren weitere Befundberichte einholte und danach die Herabsetzung des GdB sowie die Entziehung von Nachteilsausgleichen bekräftigte.

Eine Aufspaltung dieser prozessualen Einheit, die Trennung der einheitlichen Verwaltungsentscheidung bestehend aus Ausgangsbescheid, Teilabhilfe- und Widerspruchsbescheid, darf zudem selbst dann nicht erfolgen, wenn die prozessualen Voraussetzungen für ein Teilurteil gegeben wären. Obschon der Grundsatz der Prozeßökonomie bei Rechtswidrigkeit nur des Widerspruchsbescheides für dessen isolierte Aufhebung auch ohne einen entsprechenden Antrag der Klägerin sprechen könnte, ist

zu berücksichtigen, daß losgelöst von der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Ausgangsbescheides die Widerspruchsbehörde mit dem Erlaß des Widerspruchsbescheides das nach ihren Vorstellungen gestaltete Verwaltungsverfahren abschließt.

Eröffnete man der Behörde die Möglichkeit der Heilung von Verfahrensfehlern, obwohl die Klägerin, wenn Teilabhilfe- und Widerspruchsbescheid den Ausgangsbescheid gestalten, einen uneingeschränkten Anspruch auf die Aufhebung aller Verwaltungsentscheidungen besitzt, wäre eine weitere zusätzliche Heilung eröffnet, die vom Gesetz nicht vorgesehen ist, und die deshalb nur dann in Betracht kommen kann, wenn die Klägerin ihr Klageziel auf die Anfechtung des Teilabhilfe- oder Widerspruchsbescheides beschränkt.

Das Prozeßrisiko der Behörde, die eine Anhörung unterläßt, wäre andernfalls zu ihren Gunsten, im Ergebnis völlig folgenlos für sie, verringert.

Rechtfertigte man eine andere Verwaltungspraxis, führte dies dazu, daß die eigentliche Anhörung in das Gerichtsverfahren verlagert wird, mit der Folge, daß Ermittlungen, die in Vorverfahren hätten durchgeführt werden müssen, allein deshalb erst im Gerichtsverfahren durchgeführt werden, weil dem Beteiligten das Ergebnis des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens unbekannt war und dieser nun auf die bisherige unzureichende Sachverhaltsaufklärung hinweist. Die Verzögerung einer zutreffenden Entscheidung sowie die Verlagerung von Personal- und Sachkosten wären die weitere Konsequenz.

Im Sinn prozeßökonomischen Rechtsschutzes ist es deshalb der Behörde lediglich gestattet, die Anhörung durch einen ersetzenden Verwaltungsakt nachzuholen, dessen Rechtsfolgen erst im Zeitpunkt seiner Wirksamkeit eintreten (vgl. BSGE 75, 159/166 = Breith. 1995, 529/536). Die durch § 96 SGG der Behörde eröffnete Ersetzungsbefugnis, die der VwGO unbekannt ist, bedarf keiner Erweiterung, die noch über die in § 41 SGB X vorgesehenen Heilungsmöglichkeiten hinausgeht (so im Ergebnis aber BSG Breith. 1997, 464 ff.). § 42 Satz 2 SGB X verlöre andernfalls seinen Sinn.

Der über § 202 SGG hinausgehende Rückgriff auf Vorschriften der VwGO (hier: § 79 VwGO) ist - jedenfalls bei einer Anfechtungsklage, die lediglich den Ausgangsbescheid wegen einer Verletzung des Rechts auf Gehör angreift - weder geboten noch angezeigt. Hinzuweisen ist schließlich nochmals darauf, daß der Ausgangsbescheid bereits wegen Verstoßes gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 20 SGB X) rechtswidrig ist, weswegen eine Aussetzung nicht in Betracht kam.

Fundstelle:

Breithaupt 1999, S. 249-251